

**Verordnung
zum Sozialhilfegesetz (SHV)
(Änderung vom 18. März 2009)**

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

§ 17. ¹ Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung und gewährleistet das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden. Sie bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der Fassung der 4. überarbeiteten Ausgabe April 2005 mit den Ergänzungen 12/05, 12/07 und 12/08². Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall.

Soziales
Existenz-
minimum

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2009, 509](#).

² Bezugsquelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14. Einsicht in die Richtlinien unter www.skos.ch.